
Wahl der Assessoren und ihre Bestimmung.

S. 5.

Die Wahl der Assessoren, deren Zahl auf Vier festgesetzt ist, bleibt den beyden Schützenmeistern aus der Gesellschaft überlassen. Ihre Bestimmung ist, mit den beyden Schützenmeistern über die verschiedenen, die Schützengesellschaft betreffenden Angelegenheiten zu berathschlagen, denselben nach ihrer besten Einsicht im erforderlichen Falle an die Hand zu gehen, und überhaupt zum Besten der Gesellschaft, mit Beobachtung des erforderlichen Anstandes und Bescheidenheit thätig mitzuwirken.
